

Leitfaden

Kartellrecht und Verbandsarbeit

5. Auflage
Berlin, Mai 2022

Leitfaden

Kartellrecht und Verbandsarbeit

5. Auflage
Berlin, Mai 2022

Impressum

Herausgeber

Abteilung Recht / Compliance / Verbraucherschutz
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel. 030 / 20 20 – 50 00, Fax 030 / 20 20 – 60 00
www.gdv.de, berlin@gdv.de

Leiterin der Abteilung Recht / Compliance / Verbraucherschutz

Karen Bartel
Tel. 030 / 20 20 – 52 60
E-Mail: k.bartel@gdv.de

Autor

Dr. Jan Imgrund
Compliance Officer
Abteilung Recht / Compliance / Verbraucherschutz
Tel. 030 / 20 20 – 54 12
E-Mail: j.imgrund@gdv.de

Publikationsassistenz

Nadine Luther

Bestellungen

Tel. 030 / 20 20 – 51 61
Fax 030 / 20 20 – 61 61
E-Mail: u.sam@gdv.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe

30.04.2022

April 2022
© GDV 2022

Inhalt

A. Einleitung	07
B. Verantwortlichkeiten innerhalb des Verbandes	09
C. Kartellrechtliche Grundlagen für die Verbandsarbeit	11
I. Das Kartellverbot	11
II. Sanktionen	11
III. Wann liegt eine Wettbewerbsbeschränkung vor?	12
IV. Welche Vereinbarungen fallen unter das Kartellverbot?	12
V. Der Verband als Adressat des Kartellrechts	13
D. Was ist bei der täglichen Arbeit zu beachten?	15
I. Informations- und Materialaustausch über den Verband	15
1. Kein Austausch sensibler Informationen	15
2. Aggregation für Benchmarking etc.	16
II. Verbandsveranstaltungen	17
1. Verbandssitzungen	17
2. Kollaborative Tools in Online-Plattformen	20
3. Informations-/Regionalveranstaltungen	21
III. Interne und externe Kommunikation	21
1. Rundschreiben	21
2. Modelle und Muster	22
3. Externe Kommunikation	23
IV. Statistikarbeit und Marktanalysen	24
1. Erhebungen und Studien i. S. d. Versicherungs-GVO a. F.	24
2. Allgemeine Marktstatistiken und -analysen	29
V. Musterversicherungsbedingungen	31
1. Erarbeitung und Veröffentlichung von Muster-AVB	31
2. Inhaltliche Vorgaben für die Musterbedingungsarbeit	32
3. Zwingende Prüfung von Musterbedingungen durch die Compliance-Stelle	36

VI. Schadenverhütungsarbeit	37
1. Schadenverhütungskonzepte	37
2. Allgemeine Verhaltensanweisungen oder „Tipps“ für Versicherungskunden	38
3. Unfallforschung	39
VII. Gemeinsame Abkommen	39
VIII. Keine Aufforderung zum Boykott	40
IX. Dienstleistungstätigkeit	40
E. Anhang	41

A. Einleitung

Fairer und freier Wettbewerb ist für die Versicherungswirtschaft von grundlegender Bedeutung. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) (im Folgenden **Verband**) bekennt sich daher zur konsequenten Einhaltung des nationalen und europäischen Kartellrechts und arbeitet ausschließlich im Einklang mit diesen Vorschriften.

Der vorliegende Leitfaden soll allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern¹ des Verbandes, aber auch den in den Gremien des Verbandes vertretenen Mitarbeitern der Mitgliedsunternehmen eine Hilfestellung bei der Beachtung des Kartellrechts geben. Der Leitfaden soll sicherstellen, dass der Verband weder selbst kartellrechtswidrig handelt noch sich an kartellrechtswidrigem Verhalten Dritter beteiligt bzw. solches fördert.

Der Leitfaden stellt zunächst die Verantwortlichkeiten für die Einhaltung des Kartellrechts im Verband dar (Kapitel B). In einem weiteren Kapitel werden die kartellrechtlichen Grundlagen für die Verbandsarbeit beschrieben (Kapitel C). Der Schwerpunkt des Leitfadens in Kapitel D gibt Hinweise und Vorgaben dazu, was bei der täglichen Arbeit zu beachten ist.

¹ Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche, männliche und diverse Personen (z. B. Mitarbeiter / Mitarbeiterin) wird im Folgenden verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets sämtliche Geschlechter gemeint.

B. Verantwortlichkeiten innerhalb des Verbandes

Jeder **Mitarbeiter** ist für die Einhaltung der in diesem Leitfaden festgehaltenen Verfahrensregeln **selbst verantwortlich**. Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass die Mitarbeiter mit dem Leitfaden vertraut sind und die für sie geltenden Regeln und Verfahrensgrundsätze beachten. Die Mitarbeiter werden hierbei durch regelmäßige **Schulungen** unterstützt. Wenn Zweifel bestehen, ist die Compliance-Stelle einzuschalten. Die Compliance-Stelle ist ferner zwingend einzuschalten, soweit dies in diesem Leitfaden ausdrücklich vorgesehen ist.

Ansprechpartner für alle kartellrechtlichen Fragen ist die **Compliance-Stelle** (*compliance@gdv.de*; Tel: -5412).

Anfragen des Bundeskartellamtes und der Europäischen Kommission an den Verband sind stets unverzüglich zur weiteren Bearbeitung an die **Compliance-Stelle weiterzuleiten**.

C. Kartellrechtliche Grundlagen für die Verbandsarbeit

Folgende kartellrechtliche Grundlagen sind für die Verbandsarbeit von besonderer Bedeutung und zu berücksichtigen:

I. Das Kartellverbot

Bei der Verbandsarbeit ist das **Kartellverbot** zu beachten.

Der freie Wettbewerb zwischen Unternehmen soll nicht durch bewusste Absprachen und abgestimmtes Verhalten unterlaufen werden. Dahinter steht als Leitbild das sogenannte **Selbständigkeitspostulat**. Danach haben die Unternehmen eigenständig am Markt aufzutreten und ihre Unternehmenspolitik selbstständig zu bestimmen. Marktteilnehmer sollen ihre Preise und Konditionen in Reaktion auf die Marktgegebenheiten festlegen und nicht mit anderen Marktteilnehmern absprechen.

Das Kartellverbot wird in Deutschland vom **Bundeskartellamt** durchgesetzt. Bei grenzüberschreitenden Fällen kann auch die Generaldirektion Wettbewerb der **Europäischen Kommission** zuständig sein. Die Rechtsgrundlagen sind im Wesentlichen identisch.

Das Kartellverbot ist nach einem **Regel-/Ausnahmeprinzip** aufgebaut. In einem ersten Schritt wird stets geprüft, ob eine Absprache zwischen Unternehmen eine **Wettbewerbsbeschränkung** bezweckt oder bewirkt. Auch wenn dies der Fall ist, ist sie aber noch nicht in jedem Fall unzulässig: In einem zweiten Schritt muss geprüft werden, ob die Absprache **Effizienzgewinne** nach sich zieht (zum Beispiel Kosteneinsparungen), welche die nachteiligen Wirkungen der Wettbewerbsbeschränkung wieder aufwiegt. Man spricht hier von einer **Freistellung** vom Kartellverbot.

→ **Merke: Reine Preis- oder Gebietsabsprachen (sogenannte Hardcore-Verstöße) sind stets verboten und niemals vom Kartellverbot freigestellt.**

II. Sanktionen

Bei Verstößen gegen das Kartellrecht drohen erhebliche Strafen. Bußgelder wegen schwerer Kartellverstöße (so genannte Hardcore-Verstöße) können bis zu **10 % eines Konzernjahresumsatzes** betragen. Bußgelder der EU-Kommission gegen langjährige Preiskartelle betragen zuweilen mehr als **EUR 1 Mrd.**

Neben Geldbußen gegen die betroffenen Unternehmen kann das Bundeskartellamt ferner Bußgelder gegen Leitungspersonen (leitende Angestellte, Geschäftsführer, Vorstände) verhängen, die an Kartellverstößen direkt beteiligt waren. Diese Bußgelder können bis zu **EUR 1 Mio.** betragen.

Die **BaFin** kann ferner bei wesentlichen Rechtsverstößen, zu denen auch schwere Kartellverstöße gehören, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder abberufen.

III. Wann liegt eine Wettbewerbsbeschränkung vor?

Eine kartellrechtlich problematische **Wettbewerbsbeschränkung** liegt vor, wenn mehrere Unternehmen sich über Faktoren abstimmen, die für den Wettbewerb relevant sind, und damit ihr Verhalten am Markt koordinieren.

Für die **Schwere** der Wettbewerbsbeschränkung kommt es in erster Linie darauf an, wie wichtig für den Wettbewerb der Gegenstand einer solchen Abstimmung ist.

- Kartellrechtlich streng verboten sind Absprachen über **Prämien- und Provisionshöhen** sowie über sonstige Prämienbestandteile. Solche Absprachen unter Wettbewerbern werden mit hohen Bußgeldern geahndet.
- Fast genauso schwerwiegend sind Absprachen über die **Zuweisung von Vertriebsgebieten** oder die **Eigenschaften von Produktangeboten**, also z. B. über die Versicherbarkeit oder Nichtversicherbarkeit bestimmter Risiken, über die Durchführung der Schadenregulierung oder die Einführung bzw. die einheitliche Verwendung bestimmter **Ausschlüsse in Versicherungsbedingungen**.
- Ein Austausch über individuelle, strategisch relevante **Informationen**, die nicht öffentlich verfügbar sind (die also regelmäßig **Geschäftsgeheimnisse** darstellen) kann einen Kartellverstoß darstellen, auch wenn insoweit keine Absprache über zukünftiges Marktverhalten getroffen wird. Grund hierfür ist, dass damit die Unsicherheit der Wettbewerber über das Marktverhalten ihrer Konkurrenten verringert wird (Reduzierung des sogenannten **Geheimwettbewerbs**). Je nach Art und Inhalt eines solchen Austauschs können auch für einen solchen Informationsaustausch empfindliche Bußgelder verhängt werden.
- Relevant können nicht nur Absprachen unter Wettbewerbern, sondern auch zwischen Unternehmen auf **verschiedenen Marktstufen** sein, etwa zwischen Erstversicherungsunternehmen auf der einen Seite und Rückversicherern, externen Leistungserbringern oder Maklern auf der anderen Seite. Derartige Absprachen erfordern oft eine detaillierte kartellrechtliche Überprüfung.

IV. Welche Vereinbarungen fallen unter das Kartellverbot?

Beschränkungen des Wettbewerbs verstoßen nur dann gegen das Kartellverbot, wenn sie auf einer **bewussten Koordination** des Marktverhaltens verschiedener Unternehmen beruhen. Dazu sind weder vertragliche Verpflichtungen noch die Vereinbarung von Sanktionen bei Abweichung erforderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bereits die stillschweigende Entgegennahme von Informationen ausreichen, wenn daraus ein gleichförmiges Verhalten folgt.

Beispiel: Ein Teilnehmer trägt in einer Sitzung vor, es sei sinnvoll, die Prämien zu erhöhen. Die Zuhörer sind sich **stillschweigend** einig, dem zu folgen und erhöhen anschließend **gleichförmig** die Prämien.

Hiervon zu unterscheiden ist das **bloße**, nichtabgestimmte **Parallelverhalten** (etwa aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten oder der bloßen Nachahmung eines öffentlich wahrnehmbaren Verhaltens). Ein bloßes Parallelverhalten wird **vom Kartellverbot nicht erfasst**.

Beispiel: Ein Versicherer passt die Struktur seiner Wohngebäudeversicherung an die öffentlich bekannte Struktur eines Wohngebäudeproduktes eines seiner Wettbewerber an.

In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass **Wünsche, Anregungen oder Aufforderungen staatlicher Stellen** nicht per se ein bestimmtes einheitliches Wettbewerbsverhalten rechtfertigen. Dies gilt selbst dann, wenn dies zum Zwecke des Verbraucherschutzes erfolgt. In solchen Fällen ist immer die **Compliance-Stelle** einzuschalten, um die kartellrechtliche Zulässigkeit eines solchen einheitlichen Verhaltens vorab zu prüfen.

V. Der Verband als Adressat des Kartellrechts

Neben den Versicherungsunternehmen ist der Verband selbst als **Unternehmensvereinigung** direkter Adressat des Kartellrechts. Beschlüsse einer Unternehmensvereinigung sind Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Unternehmen gleichgestellt. Was als Gegenstand einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Versicherungsunternehmen kartellrechtlich verboten wäre, wäre daher auch als Beschluss des Verbands **unzulässig**.

Das **Bundeskartellamt** ist ferner dazu übergegangen, auch Verbände direkt als Kartellhelfer mit Bußgeldern zu belegen, wenn sie kartellrechtswidriges Verhalten durch ihr Verhalten **aktiv gefördert und unterstützt** haben. Hierfür reichte es teilweise bereits aus, wenn ein Verband es zugelassen hat, dass anlässlich von Verbandssitzungen Kartellabsprachen getroffen wurden.

D. Was ist bei der täglichen Arbeit zu beachten?

Nachfolgend werden Hinweise und Vorgaben dazu gegeben, was bei der täglichen Arbeit im Einzelnen zu beachten ist. Naturgemäß können dabei nicht alle Bereiche der Verbandsarbeit angesprochen werden. Vielmehr ist die Darstellung auf die kartellrechtlich besonders relevanten Aspekte beschränkt. Auch außerhalb der ausdrücklich angesprochenen Bereiche gelten selbstverständlich die im Kapitel C. dargestellten kartellrechtlichen Vorgaben.

Generell gilt: Soweit im Einzelfall (gleich ob nachfolgend ausdrücklich angesprochen oder nicht) Fragen oder Unsicherheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die **Compliance-Stelle**.

I. Informations- und Materialaustausch über den Verband

Der Verband darf keine Plattform für einen Informations- und Materialaustausch der Mitgliedsunternehmen über sensible Informationen bieten, die Rückschlüsse auf das Wettbewerbsverhalten der einzelnen Unternehmen erlauben. Daher gelten folgende Grundsätze für den Informations- und Materialaustausch über den Verband.

1. Kein Austausch sensibler Informationen

Über den Verband dürfen keine wettbewerblich sensiblen Einzeldaten ausgetauscht werden.

Daten, die keinen Bezug zur wirtschaftlichen Situation der Mitgliedsunternehmen haben, sind dagegen von vornherein kartellrechtlich unbedenklich. Das gleiche gilt für Informationen, die zwar unternehmensbezogen sind, aber keine Bedeutung für das Handeln der Unternehmen im Wettbewerb haben.

Beispiel: Adresse des Hauptsitzes; Name des Vorstandsvorsitzenden; Organisationsstruktur.

Solche Informationen können über den Verband ausgetauscht werden.

Zentral für den Wettbewerb sind Informationen über die **Prämienhöhe** sowie die Höhe einzelner **Prämienbestandteile** (z. B. Verwaltungskosten, Sicherheitszuschläge, Provisionen), sofern diese nicht bereits öffentlich bekannt sind. Ein individueller Austausch über solche sensiblen Daten kann **hohe Bußgelder zur Folge haben**.

Beispiel: Das Bundeskartellamt hat im sog. Süßwarenkartell für den Austausch von Preisen, Rabatthöhen und anderen Daten Bußgelder in Höhe von EUR 63 Mio. verhängt.

Von wettbewerblicher Bedeutung sind ferner Informationen über Vertragskonditionen und Einzelheiten über Kapitalanlagen. Gleiches gilt für strategische Vorhaben wie **beabsichtigte Investitionen, Produkteinführungen, Produktänderungen** oder **Marketingpläne**. Ein Austausch über solche Informationen hat zu unterbleiben. Eine Ausnahme gilt, wenn die entsprechenden Informationen bereits öffentlich verfügbar waren.

→ **Hinweis:** „Öffentlich verfügbar“ heißt, dass die Informationen ohne erhebliche Kosten und/oder besonderen Rechercheaufwand erhältlich sein müssen.

Die Vorgaben zur Öffentlichkeit von Informationen sind jedoch streng. Auch bei einem Austausch öffentlicher Informationen ist daher im Zweifel die **Compliance-Stelle einzuschalten**.

Die Statistkarbeit des Verbands betrifft unterschiedlich sensible Informationen. Für sie gelten teilweise gesonderte Vorgaben. Bei allen Formen der Statistik gilt jedoch, dass sensible Einzelinformationen und Rohdaten, die von Mitgliedsunternehmen an den Verband gesendet werden, von den Mitarbeitern des Verbandes **streng vertraulich zu behandeln sind. Sie dürfen nicht, insbesondere nicht an andere Versicherer, weitergegeben werden**.

2. Aggregation für Benchmarking etc.

Der Verband kann – etwa zum Zwecke des **Benchmarking** oder um einen Überblick über bestimmte Sachverhalte zu ermöglichen – Daten von den Mitgliedsunternehmen erheben, um diese in kartellrechtlich zulässiger Form zurückzuspielen. Hierfür sind die folgenden Voraussetzungen **kumuliert** zu erfüllen.

- Eine Mindestteilnehmerzahl von **fünf** voneinander unabhängigen (nicht konzernverbundenen) **Unternehmen**;
- **Anonymisierung** der erhobenen Daten;
- **Aggregation** der Daten (keine zu große Gliederungstiefe). Informationen, die sich nicht aggregieren lassen, (z. B. über eine bestimmte Unternehmensplanung oder zukünftige geschäftliche Maßnahmen) dürfen nicht eingebracht werden;
- Durchführung nur in Märkten mit **wirksamem Wettbewerb**. Hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die größten fünf unabhängigen (nicht konzernverbundenen) Unternehmen einen gemeinsamen Marktanteil von nicht mehr als zwei Dritteln (66 %) halten;
- **Keine Verhaltensempfehlungen** oder -abstimmungen im Ergebnisbericht.

Bestehen Zweifel an der Erfüllung einer oder mehrerer der o. g. Voraussetzungen, ist die Compliance-Stelle vorab einzuschalten.

II. Verbandsveranstaltungen

1. Verbandssitzungen

Bei Zusammenkünften von Mitgliedsunternehmen im Rahmen von Verbandssitzungen ist darauf zu achten, dass **keine wettbewerbsbeschränkenden Abreden** oder **Verhaltensabstimmungen erfolgen**. Sitzungen dürfen zudem kein **Forum für einen kartellrechtlich bedenklichen Informationsaustausch bieten**. Um dies sicherzustellen, gelten die nachfolgenden Vorgaben für die Durchführung und Vorbereitung von Sitzungen. Unter Ziffer 1.1. wird dabei auf die zulässigen Themen und unter 1.2. auf die Organisation der Sitzungen eingegangen.

→ **Hinweis:** Jedes Gremienmitglied ist selbst dafür verantwortlich, die kartellrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Begleitung der Sitzungen durch den Verband bedeutet keine Gewährübernahme für die kartellrechtliche Zulässigkeit.

1.1. Themen von Verbandssitzungen

Nachfolgend werden die innerhalb von Verbandssitzungen zulässigen bzw. unzulässigen Themen dargestellt, wie sie auch in den „Dos und Don'ts“ des Verbandes aufgeführt sind.

a) Zulässige Themen

Es darf informiert und diskutiert werden über

- die Geschäfts-, Schaden- und Kapitalanlageentwicklung im Gesamtmarkt;
- allgemeine wirtschaftliche, politische und technische Tendenzen und Entwicklungen, soweit öffentlich bekannt;
- Gesetze, aktuelle Gesetzesvorhaben, Rechtsprechung, Vorgaben von Aufsichtsbehörden sowie deren Reichweite und Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen;
- Lobbyaktivitäten des Verbandes sowie deren Planung;
- anerkannt zulässige Formen der Zusammenarbeit in der Versicherungsbranche wie Statistikerarbeit, Musterversicherungsbedingungen, Schadenverhütung und Unfallforschung – jeweils im Rahmen der hierfür geltenden Vorgaben.

b) Unzulässige Themen

Unzulässig sind Absprachen und der Austausch über

- **Prämienhöhen**, Prämienbestandteile (Kostenfaktoren), **Provisionshöhen**, Rabatte und Zuschläge;
- gemeinsames Vorgehen oder gar Boykott gegenüber Dritten wie z. B. Versicherungsnehmer, Makler, externe Dienstleister;

- **individuelles Zeichnungs- und Regulierungsverhalten**, insbesondere Versicherbarkeit bestimmter Risiken;
- **individuelle Versicherungsbedingungen**, insbesondere Schutzzumfang / Ausschlüsse, sofern nicht öffentlich bekannt;
- **individuelle strategische Vorhaben** und Überlegungen, z. B. Art und Zeitpunkt von Produkteinführungen, Investitionen, Änderung an Konditionen, sofern nicht öffentlich bekannt.

Ferner darf die Diskussion oder Information über die o. g. zulässigen Themen nicht dazu genutzt werden oder dazu führen, dass sensible, strategisch bedeutsame Informationen einzelner Unternehmen preisgegeben oder ausgetauscht werden. So darf z. B. die Information über einen bestimmten Schadenverlauf oder die Interpretation eines Urteils nicht zum Anlass für ein gemeinsames Vorgehen am Markt genommen werden. Auch eine Rechtsprechungsänderung ist keine Rechtfertigung für wettbewerbswidrige Vereinbarungen oder Abstimmungen.

Das gleiche gilt, wenn die Lobbyarbeit des Verbandes es erforderlich macht, eine gemeinsame Position gegenüber dem Gesetzgeber zu wettbewerbsrelevanten Faktoren (wie z. B. Prämienhöhen) zu finden. In solchen Fällen ist die Entscheidungsfindung durch die **Compliance-Stelle** zu begleiten.

Einzelne wettbewerbsrelevant sensible Informationen können ggf. über den Verband **aggregiert und anonymisiert** zugänglich gemacht werden.

c) **Beispiele**

Der BGH urteilt, dass Rückkaufswerte bei Lebensversicherungen mindestens die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals betragen müssen und ein Stornoabzug unzulässig ist. Mehrere von dem Urteil nicht betroffene Versicherungsunternehmen äußern in Gremiensitzungen, dass sie ihre abweichende Praxis nicht auf Grundlage dieser Rechtsprechung umstellen werden.

→ **Unzulässig**

In den Gremien des Verbandes wird allgemein über die Auswirkungen des Klimawandels auf die Sachversicherung diskutiert.

→ **Zulässig**

Mitgliedsunternehmen diskutieren im Rahmen einer Sitzung, welche allgemeinen Folgekosten eine geplante Gesetzesänderung im Bereich einer Sparte hätte und wie Einfluss auf die Gesetzgebung genommen werden könnte.

→ **Zulässig**

Diskutiert wird außerdem darüber, wie oder in welcher Höhe die Kosten an die Kunden weitergeben werden können.

→ **Unzulässig**

In den Gremien wird diskutiert, ob und inwieweit ein Abkommen zur Schadenteilung für notwendig angesehen wird. Ein solches (freiwilliges) Abkommen wird mehrheitlich für erforderlich gehalten. Es wird beschlossen, dass ein solches (freiwilliges) Abkommen vorbehaltlich der kartellrechtlichen Prüfung entwickelt werden sollte.

→Zulässig

In den Gremien des Verbandes wird erarbeitet, mit welchen Maßnahmen weitere CO₂-Einsparungen in der Versicherungswirtschaft erreicht werden könnten.

→Zulässig

1.2. Organisation von Verbandssitzungen

Zur Sicherstellung der Kartellrechts-Compliance ist auch eine ordnungsgemäße Organisation der Verbandssitzungen (inklusive Dokumentation) notwendig. Hierzu gelten die folgenden Vorgaben. Diese gelten auch für Sitzungen, die (ganz oder teilweise) per **Webmeeting** oder als Telefonkonferenz durchgeführt werden.

a) Vorbereitung von Sitzungen

Einladungen zu Sitzungen erfolgen stets **schriftlich mit Tagesordnung** (wobei eine Einladung per E-Mail ausreichend ist).

Bei der **Erstellung** der Tagesordnung ist darauf zu achten, dass diese nur **kartellrechtlich zulässige Beratungs- und Informationspunkte** enthält (siehe Ziffer D.I.1.a). Insbesondere ist zu vermeiden, dass durch die Wortwahl kartellrechtlich neutrale Tagesordnungspunkte den Anschein des Rechtswidrigen erhalten. Begriffe wie „ruinöser Wettbewerb“ oder „auskömmliche Prämien“ sind daher zu unterlassen.

Es dürfen keine inhaltlich offenen Punkte (TOP „**Sonstiges**“) aufgenommen werden. Die Sitzungsunterlagen dürfen nicht dazu verleiten, über die von einzelnen Unternehmen verfolgte oder zu verfolgende **Geschäftspolitik** zu beraten.

Die Compliance-Stelle weist jedes Gremium einmal im Jahr per GDV-Info auf den vorliegenden Leitfaden und dessen Vorgaben hin.

Zu jeder Sitzung ist den Sitzungsunterlagen ein **Merkzettel** zum richtigen Verhalten in Sitzungen („**Dos und Don'ts**“) voranzustellen. Der Merkmittel steht im *Bereich Kartellrecht / Compliance von MeinGDV* zur Verfügung.

b) Verhalten in Sitzungen

Bei jeder Sitzung von Gremien des Verbandes muss mindestens ein **hauptamtlicher Verbandsmitarbeiter anwesend** sein. Dieser hat darauf zu achten, dass es nicht zu kartellrechtlich problematischen Verhaltensweisen kommt.

Der Verbandsmitarbeiter stellt sicher, dass nicht von der **Tagesordnung** abgewichen wird. Wenn die Tagesordnung ergänzt werden soll, ist dies förmlich zu beschließen und zu protokollieren. Es ist darauf zu achten, dass keine unzulässigen Themen aufgenommen werden.

Sollten Sitzungsteilnehmer kartellrechtlich problematische Themen oder Informationen ansprechen, sind sie unverzüglich darauf hinzuweisen, dass diese nicht besprochen werden können.

Sollten Sitzungsteilnehmer das Thema oder den Informationsaustausch dennoch für zulässig erachten, kann angeboten werden, den Punkt bis zur Klärung der kartellrechtlichen Zulässigkeit durch die Compliance-Stelle **zurückzustellen** und auf eine nächste Sitzung zu verschieben.

Sollten Sitzungsteilnehmer trotz entsprechender Hinweise der Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle die Diskussion über ein kartellrechtlich kritisches Thema oder einen kartellrechtlich problematischen Informationsaustausch fortsetzen, ist als letztes Mittel die Sitzung zu **beenden**. Die getroffenen Maßnahmen sind in das **Protokoll** aufzunehmen und unverzüglich die **Compliance-Stelle** zu informieren.

→ **Hinweis:** Auch wenn nur ein Teilnehmer an einer Sitzung kartellrechtlich sensible Informationen offenbart und die anderen Teilnehmer dies lediglich **stillschweigend zur Kenntnis nehmen**, kann dies bereits dafür ausreichen, dass **sämtliche anwesenden Teilnehmer einer Sitzung in Kartellverdacht geraten**.

Die **Compliance-Stelle** ist im Übrigen über alle sonstigen kartellrechtlich relevanten Vorfälle in Sitzungen zu informieren.

c) Nach der Sitzung

Im Nachgang zu der Sitzung sind korrekte und vollständige **Ergebnisprotokolle** der Sitzungen zu erstellen, die an alle Teilnehmer zur Prüfung versendet werden. Dies gilt auch für Sitzungen, die per Webmeeting oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Sie gilt ferner auch für Sitzungen von **Netzwerken**. Die Protokolle werden über das GDVportal versandt.

2. Kollaborative Tools in Online-Plattformen

- Bei **kollaborativen Tools** handelt es sich um Instrumente innerhalb digitaler Plattformen im Verantwortungsbereich des Verbandes, auf denen die Verbandsmitglieder sowie ggf. externe Dritte **direkt miteinander in Kontakt** treten und **Informationen austauschen** können. Der Einsatz solcher Tools in **Echtzeit** (z. B. bei Gremiensitzungen über MS Teams, Chats einschließlich Chatfunktionen bei Webinaren) ist **zu-**

lässig, wenn ein Verbandsmitarbeiter als **Moderator** an der Sitzung teilnimmt, der unmittelbar in die Kommunikation eingreifen und diese ggf. sofort beenden kann.

- Die Kommunikation erfolgt über die Tools zeitversetzt (d. h. es ist keine direkte Moderation durch einen Verbandsmitarbeiter möglich):

Die jeweils verantwortlichen Verbandsmitarbeiter sind verpflichtet, die Dokumente regelmäßig auf kartellrechtlich problematische oder sonst rechtswidrige Inhalte zu überprüfen. Bei Zweifelsfragen über die Zulässigkeit von Beiträgen ist die Compliance-Stelle einzuschalten. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

3. Informations-/Regionalveranstaltungen

Für Informations- und Regionalveranstaltungen gelten die gleichen Vorgaben wie für Verbandsitzungen. Insbesondere dürfen auch in diesem Rahmen keine Abstimmungen über das Marktverhalten oder die Geschäftspolitik der einzelnen Versicherungsunternehmen getroffen werden.

III. Interne und externe Kommunikation

Auch bei der internen und externen Kommunikation des Verbandes ist darauf zu achten, dass die kartellrechtlichen Grundlagen für die Verbandsarbeit (vgl. Ziffer C.) und die einzelnen für die tägliche Arbeit geltenden Vorgaben beachtet werden (vgl. hierzu Ziffer D. I. bis X.).

1. Rundschreiben

Rein **informativische Rundschreiben zu allgemeinen wettbewerbsbezogenen Themen**, die keinerlei Handlungsempfehlungen und Geschäftsgeheimnisse einzelner Mitgliedsunternehmen enthalten, sind kartellrechtlich neutral und damit zulässig. Dies betrifft z. B. Rundschreiben mit Informationen über

- Gesetzesvorhaben und die entsprechende Position des Verbandes;
- Gesetze, Verordnungen, Verlautbarungen der Aufsichtsbehörden;
- Rechtsprechung und
- Sitzungs- oder Veranstaltungstermine.

Ebenfalls zulässig sind Rundschreiben, mit denen **Ergebnisse der zulässigen Verbandsarbeit** (etwa bei den Statistiken oder Muster-AVB) veröffentlicht werden. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass die hierfür (z. B. für die Statistiken oder Muster-AVB) geltenden kartellrechtlichen Vorgaben eingehalten sind.

Soweit in Rundschreiben nicht lediglich über z. B. Gesetze oder Urteile informiert wird, sondern auch Umsetzungshinweise gegeben werden, ist Folgendes zu beachten:

- **Rechtliche Hinweise** zur Auslegung bzw. Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprechung oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind kartellrechtlich **unkritisch**.
- Soweit es unterschiedliche rechtliche **Handlungsalternativen** gibt, ist es zulässig, deren Für und Wider darzustellen. Es ist auch zulässig, **plausible Gründe** zu nennen, die für den einen oder anderen rechtlichen Lösungsweg sprechen. Über Rechtsprechungsänderungen sollte jedoch **neutral und umfassend** berichtet werden, d. h. **nicht ausschließlich über Entwicklungen, die für die Versicherungswirtschaft günstig sind**.

***Beispiel:** Streitwertentwicklung in der Rechtsschutzversicherung.*

- Bei weitergehenden Handlungsempfehlungen ist immer dann Vorsicht geboten, wenn hierdurch die Gefahr begründet wird, dass es zu einer **unzulässigen Vereinheitlichung der Geschäftspolitik der einzelnen Unternehmen** kommen könnte. Ob dies der Fall ist, hängt vom **einzelnen Sachverhalt** ab. Soweit im **Einzelfall Handlungsempfehlungen gegeben werden sollen**, ist die **Compliance-Stelle** einzuschalten.

2. Modelle und Muster

Der Verband veröffentlicht regelmäßig Anleitungen, Handreichungen, FAQs und andere Dokumente mit dem Ziel einer Orientierung der Mitgliedsunternehmen.

***Beispiel:** Modelle zur Darstellung von Überschussbeteiligungen; Beispielsrechnung für klassische Lebensversicherungen; Muster-Standmitteilungen in der Lebens- und Rentenversicherung.*

Entscheidend ist, dafür zu sorgen, dass die Befolgung der Inhalte solcher Muster und Leitfäden nicht zur **Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern** führen kann. Daher gelten für sie die folgenden Vorgaben:

- Die Modelle und Muster müssen **unverbindlich** sein und mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die Unverbindlichkeit veröffentlicht werden. Eine Ausnahme kann im Einzelfall gelten, wenn ein Muster im Wesentlichen **zwingende gesetzliche Vorgaben** umsetzt.
- Sie dürfen keine Angaben über **wettbewerbsrelevante Einzeldaten** wie z. B. bestimmte Beträge oder bezifferte Verwaltungskosten enthalten (sofern es hierzu keine gesetzliche Verpflichtung gibt). So war in der Versicherungs-GVO 2003 vorgegeben, dass Modelle zur Darstellung von **Überschussbeteiligungen** keine **bestimmten Zinssätze** oder **eine bezifferte Angabe von Verwaltungskosten** enthalten dürfen.

→ **Merke:** Unzulässig ist die gemeinsame Abstimmung oder Verpflichtung, ausschließlich die Inhalte von Modellen und Mustern des Verbandes zu verwenden.

Sofern solche Muster und Empfehlungen einen Bezug zum Handeln der Branche am Markt haben und nicht Muster im Wesentlichen zwingende gesetzliche Vorgaben umsetzt, sind sie der **Compliance-Stelle** vor Veröffentlichung zur kartellrechtlichen Prüfung vorzulegen.

3. Externe Kommunikation

Kartellrechtlich unproblematisch sind Äußerungen des Verbandes gegenüber Medien zu allgemeinen Fragen der Politik sowie zu rechtlichen und technischen Fragen.

Beispiel: Presseerklärungen des Verbandes zur Position der Versicherungswirtschaft zu einem bestimmten Gesetzesvorhaben.

Bei Äußerungen in der Öffentlichkeit bzw. gegenüber Medien (z. B. mündliche oder schriftliche Presseerklärungen, Interviews oder Pressekonferenzen) darf aber **nicht** der **Eindruck** eines kartellrechtswidrigen Zusammenwirkens der Versicherungsunternehmen erweckt werden.

So ist zwar die Darstellung der Gesamtgeschäftsentwicklung eines Geschäftsjahres auf Basis der kartellrechtlich zulässigen Statistiken des Verbandes (vgl. Ziffer D.III) grundsätzlich unbedenklich. Es ist hierbei aber in jedem Fall der **Eindruck eines abgestimmten Verhaltens der Branche in Bezug auf zukünftige Prämienanpassungen zu vermeiden**.

Beispiel: Aus Statistiken des Verbandes geht hervor, dass die Prämien in einer bestimmten Sparte nicht mehr den Schadenaufwand decken. Der Verband darf hieraus gegenüber den Medien keine Vorhersage und erst recht keinen Aufruf ableiten, dass die Versicherer ihre Prämien nunmehr deutlich anheben müssten oder würden.

Auch bei Aussagen zur Versicherbarkeit bestimmter Risiken ist Vorsicht geboten. Es ist Sache eines jeden Unternehmens, wie es mit entsprechenden Fragen umgeht. Es darf daher keine Vorgaben des Verbandes (auch nicht mittelbar) durch Presseerklärungen hierzu geben. Die Unterlagen zur Jahres-Pressekonferenz sind daher vorab von der Compliance-Stelle zu prüfen.

Beispiel: Eine Aussage gegenüber Medien, dass die Versicherer die Deckung eines bestimmten Risikos (z. B. Terrorrisiko) nunmehr ausschließen müssten/sollten/würden, wäre problematisch.

Es sollte auch der Eindruck einer einheitlichen Handhabung durch die Versicherungsunternehmen (z. B. bei der Schadenabwicklung) vermieden werden (es sei denn, die einheitliche Handhabung ist rechtlich vorgeschrieben).

Es sollte bei der externen Kommunikation auf die präzise Wiedergabe dessen, was im Verband beschlossen wurde, geachtet werden.

Zusätzliche Vorkehrungen gelten bei besonders **exponierten Themen** bzw. Versicherungsprodukten. Eine Liste der besonders exponierten Themen ist in *MeinGDV im Bereich Kartellrecht/Compliance* abrufbar. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert. Für diese Themen bzw. Produkte gelten die folgenden zusätzlichen Vorkehrungen:

- Schriftliche Stellungnahmen gegenüber der Presse sollten der Compliance-Stelle rechtzeitig vorab zur Prüfung vorgelegt werden. Dies gilt auch für Interviews, Artikel etc., bei denen dem Verband die Möglichkeit eingeräumt wird, diese vor der Veröffentlichung zu redigieren.
- Bei den besonders exponierten Versicherungsprodukten sollten mündliche Äußerungen im Regelfall gegenüber Pressevertretern aufgezeichnet werden oder mindestens zwei Vertreter des Verbandes hieran teilnehmen. Soweit dies nicht opportun ist, sollte direkt im Anschluss eine interne Notiz gefertigt werden. In der Notiz sollten die eigenen Aussagen zu den potenziell sensiblen Themen festgehalten werden.

IV. Statistikerarbeit und Marktanalysen

Der Verband erstellt in zahlreichen Bereichen **Statistiken** und **Marktanalysen**, die auf Informationen aus den Mitgliedsunternehmen beruhen. Für diesen Bereich, der einen Sonderfall des Informationsaustausches darstellt, gelten in der täglichen Arbeit die nachfolgenden Vorgaben.

1. Erhebungen und Studien i. S. d. Versicherungs-GVO a. F.

Die gruppenweise Freistellung der Kooperation der Versicherungswirtschaft bei den gemeinsamen Erhebungen, Tabellen und Studien in der Versicherungswirtschaft in der Gruppenfreistellungsverordnung 267/2010 (im Folgenden: **Vers-GVO**) ist mit dem Auslaufen derselben zum 1. April 2017 weggefallen. Die gemeinsame Statistikerarbeit ist fortan nach den allgemeinen kartellrechtlichen Regeln zu beurteilen. Die EU-Kommission hat bestätigt, dass diese allgemeinen Regeln zu keinen anderen Ergebnissen führen als die Vorgaben der alten Vers-GVO. Da diese präzisere und auf die Besonderheiten der Statistikerarbeit zugeschnittene Vorgaben enthielten, ist es sinnvoll, diese auch weiterhin als Orientierungshilfe heranzuziehen.

Nachfolgend werden zunächst die **speziellen Vorgaben für Erhebungen bzw. Studien** vorgestellt und anschließend die Vorschriften, welche **sowohl für Erhebungen als auch Studien** gelten.

1.1. Besondere Vorgaben für Erhebungen

Unter **Erhebungen** verstand die Vers-GVO die „gemeinsame Erhebung und Verbreitung von Daten, die erforderlich sind für die Berechnung von Durchschnittskosten für die Deckung eines genau beschriebenen Risikos in der Vergangenheit“. Gemeint sind damit **Schadenbedarfsstatistiken**.

Beispiel: Hierzu gehören etwa die Risiko- und Gesamtstatistiken wie auch die Kalkulationsstatistiken des Verbandes (z. B. Typenstatistiken, Regionalstatistiken, S/SF Statistiken und die Basiswerte zur Risikobeurteilung), in denen Risikounterschiede zwischen verschiedenen Risikosegmenten dargestellt werden.

Die folgenden Vorgaben der Vers-GVO sind bei der Erstellung von Erhebungen weiter zu beachten:

- Um sicherzustellen, dass die Verbandsarbeit nicht zu einer Vereinheitlichung der Geschäftspolitik der Unternehmen und damit der Prämien führt, dürfen die **Erhebungen** folgende Parameter unter keinen Umständen enthalten (**absolute Ausschlussstatbestände**):
 - Hinweise auf Bruttoprämien,
 - Sicherheitszuschläge,
 - Erträge aus Rückstellungen,
 - Verwaltungs- und Vertriebskosten,
 - Steuern oder sonstige Abgaben,
 - Investitionserlöse,
 - nicht mathematisch entwickelte (subjektive) Festlegungen,
 - Studienergebnisse, die zukunftsbezogene Aussagen betreffen, z. B. Verbandsstudien über die zukünftige Entwicklung des Schadensgeschehens (vgl. zur Zulässigkeit der Studien Ziffer D.II.2.). Hieraus folgt auch, dass Erhebungen und Studien zwar in einer Veröffentlichung, aber nur „säuberlich“ getrennt voneinander bekannt gegeben werden können.
- Ziel der Erhebungen muss es sein, dass im Ergebnis eine **statistisch auswertbare Größe** entsteht und die wesentlichen Parameter für die Neukalkulation der Schadenbedarfe beziffert werden können, z. B.
 - Anzahl der Schadenfälle in dem festgelegten Zeitraum,
 - Anzahl der in dem Beobachtungszeitraum in jedem Risiko-Jahr versicherten einzelnen Risiken,
 - Gesamtheit der innerhalb dieses Zeitraums aufgrund der aufgetretenen Schadenfälle geleisteten oder geschuldeten Zahlungen,
 - Gesamtbetrag der Versicherungssummen pro Risiko-Jahr während des gewählten Beobachtungszeitraums.

- Die Zusammenstellung der Daten, auf die die Erhebungen beruhen, müssen **identische oder vergleichbare Risiken** in ausreichender Zahl betreffen.
- Die Erhebungen müssen auf der Zusammenstellung von Daten beruhen, die sich auf eine als **Beobachtungszeitraum** gewählte Anzahl von Risikojahren beziehen. Die Auswahl dieses Beobachtungszeitraums bleibt dem Verband überlassen.
- Zum Zwecke der Erstellung der Erhebungen dürfen nur solche Daten an den Verband übermittelt und von diesem abgefragt werden, die hierfür **erforderlich** sind.
- Die Erhebungen müssen so **detailliert** sein, wie dies versicherungstechnisch **angemessen** ist. Denn je feiner die Segmentierung der Statistiken über die in der Vergangenheit entstandenen Kosten für die Deckung eines genau beschriebenen Risikos gefasst werden, desto mehr Spielraum haben die Versicherungsunternehmen, wenn sie bei der Berechnung der Bruttoprämien eine Staffelung vornehmen wollen.

1.2. Besondere Vorgaben für Studien

Studien waren in der Vers-GVO definiert als Untersuchungen „über die Wahrscheinlichkeit von außerhalb des Einflussbereichs der beteiligten Unternehmen liegende allgemeine Umstände auf die Häufigkeit oder das Ausmaß von künftigen Forderungen bei einem bestimmten Risiko oder einer bestimmter Risikosparte oder auf den Ertrag verschiedener Anlageformen.“

Beispiel: Studien über die

- künftige Schadenentwicklung;
- Kostenentwicklung von Faktoren, die auf die Schadenentwicklung Einfluss nehmen;
- Auswirkungen von Gesetzesänderungen auf die Schadenhöhe.

Die Vorgaben für Studien sind weniger streng als für Erhebungen. So dürfen Studien auch (nicht unternehmensindividuelle) **Sicherheitszuschläge** (z. B. solche, die aus dem Versicherungsaufsichtsrecht folgen) sowie ein **Prognoseelement** enthalten.

Im Zuge der Überarbeitung der Vers-GVO hat die EU-Kommission festgestellt, dass Studien über die Wahrscheinlichkeit von außerhalb des Einflussbereichs der beteiligten Unternehmen liegende allgemeine Umstände auf den **Ertrag verschiedener Anlageformen** nicht hätten freigestellt sein dürfen. Die Erarbeitung solcher Studien erfordert daher eine **kartellrechtliche Einzelprüfung** durch die **Compliance-Stelle**.

1.3. Gemeinsame Vorgaben für Erhebungen und Studien

Außerdem sind die folgenden Vorgaben sowohl bei Erhebungen als auch bei Studien **zu beachten**:

a) Inhaltliche Vorgaben

Die Schadenbedarfsstatistiken und Studien sind zu **anonymisieren** und zu **aggregieren**, d. h., weder die beteiligten Versicherungsunternehmen noch Versicherungsnehmer bzw. einzelne versicherte Risiken dürfen **identifizierbar** sein. Eine Identifizierbarkeit gilt als ausgeschlossen, wenn

- die Daten von mindestens fünf voneinander **unabhängigen** (d. h. nicht konzernverbundenen) Unternehmen eingeflossen sind und
- es sich um einen Markt mit **wirksamem Wettbewerb** handelt. Hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die größten fünf unabhängigen (nicht konzernverbundenen) Unternehmen einen gemeinsamen Marktanteil von nicht mehr als **zwei Dritteln (66 %)** halten.

Bestehen Zweifel an der Erfüllung einer oder mehrerer der o. g. Voraussetzungen, ist die Compliance-Stelle vorab einzuschalten.

*Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Begriff „**Risikoprämientarif**“ im Titel von Erhebungen nicht mehr verwendet. Die betroffenen Erhebungen werden als **Netto-Risiko-Kalkulation** bezeichnet.*

Sämtliche Erhebungen und Studien des Verbandes sind außerdem mit einem **Unverbindlichkeitshinweis** zu versehen, z. B.:

„Unverbindliche Erhebung des GDV“ bzw. „Unverbindliche Studie des GDV“.

b) Konsultationsverfahren für Erhebungen und Studien

Es ist allen Mitgliedsunternehmen des Verbandes, die den jeweiligen Versicherungszweig betreiben, die Möglichkeit zu geben, bei wesentlichen Änderungen an Erhebungen und Studien **Stellung zu nehmen**. Eine Beteiligung weiterer Dritter ist zulässig, aber nicht erforderlich.

Eine Konsultation ist in den folgenden Fällen durchzuführen:

- Aufbau einer gänzlich **neuen Statistik**
- Erweiterung einer bestehenden Statistik auf neue Sachverhalte, z. B. Einführung eines neuen Risikomerkmals

- **Einstellung** einer Statistik bzw. **Reduktion** ihres Umfangs
- wesentliche Änderung an Berechnungsmethoden / Grundlagen (ggf. unter Abstimmung mit der Compliance-Stelle).

Den Unternehmen wird eine **zweiwöchige Stellungnahmefrist** eingeräumt. Die Konsultation wird nach Ermessen des zuständigen Fachgremiums **so früh wie möglich** eingeleitet. Hierfür wird ein **Rundschreiben** mit den Eckpunkten der geplanten Maßnahme oder mit einem Entwurf der modifizierten Statistik an die sachlich betroffenen Mitgliedsunternehmen versandt. Die erhaltenen Kommentare und Anmerkungen werden in der nächsten Sitzung des zuständigen Fachgremiums (oder im schriftlichen Verfahren) bekannt gemacht und diskutiert – ggf. unter Hinzuziehung des Bereiches Recht und Compliance des Verbandes. Über das weitere Vorgehen entscheidet das zuständige Fachgremium auf Basis der Konsultationsergebnisse nach objektiven Kriterien. Die Ergebnisse werden **protokolliert**.

c) Zugang für Dritte

Unter den folgenden Voraussetzungen ist Dritten Zugang zu den Statistiken zu gewähren:

- **Versicherungsunternehmen**, die ein Exemplar erbitten, sind die Erhebungen und Studien zu **angemessenen und diskriminierungsfreien Konditionen** und **erschwinglichen Preisen** zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für solche Unternehmen, die bisher nicht auf dem betroffenen räumlichen oder sachlichen Markt tätig sind und für Nicht-Mitglieder des Verbandes. Die Übergabe kann von der **Mitgliedschaft im Verband** abhängig gemacht werden, soweit diese zu diskriminierungsfreien Konditionen gewährt wird. Zu den Konditionen, von denen eine Übergabe an Versicherungsunternehmen abhängig gemacht werden darf, gehört z. B. ferner die **Selbstverpflichtung** eines noch nicht auf dem Markt vertretenen Unternehmens, im Falle des Markteintritts statistische Informationen vorzulegen (Prinzip der Gegenseitigkeit).
 - **Verbraucher- und Kundenorganisationen** wird auf begründeten Antrag Zugang zu den Erhebungen und Studien zu angemessenen und diskriminierungsfreien Konditionen und erschwinglichen Preisen gewährt. Der Zugang kann insbesondere verweigert werden, wenn die Nichtoffenlegung aus Gründen der **öffentlichen Sicherheit** objektiv gerechtfertigt ist.
- **Achtung:** Falls entsprechende Zugangsansträge von Dritten (Nicht-Versicherungsunternehmen) gestellt werden, sind diese an Herrn Thomas Lämmrich (Durchwahl: -5330, E-Mail: t.laemmrich@gdv.de) zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

d) Prüfung durch die Compliance-Stelle

Erhebungen und Studien müssen vor der ersten Veröffentlichung in den folgenden Fällen durch die **Compliance-Stelle** kartellrechtlich geprüft und freigegeben werden:

- Erfassung eines Marktbereiches, für den bisher keine Statistik existierte;
- Hinzufügen oder Differenzierung einer Kennzahl in einer bestimmten Sparte, wenn auf dem entsprechenden Markt kein wirksamer Wettbewerb herrscht oder eine Kennzahl hinzugefügt werden soll, die nicht voll aggregiert oder anonymisiert ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Kennzahl bereits in anderen Sparten erfasst und ausgewertet wird.

Soweit die Erarbeitung von Erhebungen und Studien zulässig ist, dürfen die Faktoren, aus denen sich diese bilden, auch im Rahmen der Verbandsarbeit gemeinsam erörtert werden.

Die Ausgestaltung von **neuen Statistiken** darf auch schon vor der kartellrechtlichen Prüfung in den entsprechenden Gremien **besprochen werden**. Bei solchen Vorbesprechungen innerhalb der Gremien dürfen aber keine nicht oder nicht ausreichend **aggregierten** Daten ausgetauscht werden. Hierfür gelten die gleichen Vorgaben wie für die Veröffentlichung der Statistik. Sollte ausnahmsweise eine Diskussion ohne einen solchen Austausch nicht oder nur schwer möglich sein, ist vorab eine Abstimmung mit der **Compliance-Stelle** vorzunehmen.

→ **Achtung:** Es darf keine Abstimmung darüber erfolgen, die Erhebungen und Studien des Verbandes anzuwenden und/oder einzuhalten.

2. Allgemeine Marktstatistiken und -analysen

Im Verband werden auch allgemeine Marktstatistiken und -analysen erstellt. Diese geben einen Überblick über den Geschäftsablauf und die Geschäftssituation der Gesamtwirtschaft bzw. bestimmter Wirtschaftszweige und Versicherungssparten. Von den Erhebungen und Studien unterscheiden sie sich dadurch, dass sie keine Grundlage für die Prämienbildung darstellen.

Beispiel:

- Statistiken zum Bruttoinlandsprodukt;
- Statistiken zu Bruttoergebnissen des deutschen Direktgeschäftes;
- Statistiken über die Geschäftsentwicklung der Lebensversicherung;
- Statistiken zur Struktur der Kapitalanlagen der Lebensversicherungsunternehmen.

Die kartellrechtliche Bewertung richtet sich nach den allgemeinen Maßgaben zum Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern (vgl. Ziffer D.I.). Kartellrechtlich bedenklich könnten sie sein, wenn hierdurch **strategische Informationen** der Mitgliedsunternehmen offengelegt werden und somit der Geheimwettbewerb eingeschränkt wird.

Für die Erstellung entsprechender Marktstatistiken und -analysen im Verband gelten daher folgende Hinweise/Vorgaben:

Marktstatistiken und -analysen, die sich allgemein auf gesamtwirtschaftliche, demografische und sozialstatistische Daten beziehen und keine Aussagen zur wirtschaftlichen Situation der Mitgliedsunternehmen treffen, sind von vornherein kartellrechtlich unbedenklich.

Beispiel:

- Statistiken zum Geldvermögen der privaten Haushalte;
- Statistiken zur Entwicklung des Kraftfahrzeug-Bestandes in Deutschland;
- Statistiken über Straßenverkehrsunfälle;
- Statistiken zur Güterbeförderung in Deutschland.

Marktanalysen und Marktstatistiken, die einen Wettbewerbsbezug haben, etwa indem sie einen Überblick über den Geschäftsablauf und die Geschäftssituation der Versicherungswirtschaft bzw. bestimmter Versicherungssparten geben, sind in der Regel jedenfalls dann **kartellrechtlich unkritisch**, wenn sie keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen oder Geschäftsvorfälle ermöglichen, d. h. die Daten **anonymisiert und aggregiert** sind. Eine Identifizierbarkeit gilt dann in der Regel als ausgeschlossen, wenn

- die Daten von mindestens **fünf** voneinander **unabhängigen** (d. h. nicht konzernverbundenen) Unternehmen eingeflossen sind und
- es sich um einen Markt mit **wirksamem Wettbewerb** handelt. Hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die größten fünf unabhängigen (nicht konzernverbundenen) Unternehmen einen gemeinsamen Marktanteil von nicht mehr als **zwei Dritteln (66 %)** halten.

Beispiel:

- Statistik über Bruttoergebnisse des deutschen Direktgeschäftes;
- Monats- und Quartalsstatistiken;
- Statistiken zur Anzahl der Schäden in der Schaden-/Unfallversicherung.

→ **Achtung:** Zur Sicherstellung der Kartellrechts-Compliance sollten diese Marktstatistiken und -analysen gleichwohl in regelmäßigen Abständen von der Compliance-Stelle geprüft werden.

Bei Marktstatistiken und -analysen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen (keine Anonymisierung/Aggregation und/oder Markt ohne wirksamen Wettbewerb) kommt es für ihre Zulässigkeit auf weitere Kriterien an, wie die Art der Daten, ihr Alter, die Häufigkeit des Informationsaustauschs und die Frage, inwieweit die Informationen auch für Dritte zugänglich sind. Eine Frage des Einzelfalls ist es dabei insbesondere, ob alle oder nur einzelne der vorgenannten Kriterien erfüllt sein müssen. **Diese Prüfung hat unter Einschaltung der Compliance-Stelle zu erfolgen.**

→ **Merke:** In keinem Fall darf eine Marktstatistik oder -analyse eine Verhaltensempfehlung des Verbandes enthalten.

V. Musterversicherungsbedingungen

Der Verband erarbeitet in seinen Gremien Musterversicherungsbedingungen (im Folgenden auch **Muster-AVB**). Muster-AVB haben eine Reihe von Vorteilen für den Wettbewerb: Sie dienen als **Orientierungshilfe** für die Verbraucher beim Vergleich verschiedener Produkte und schaffen damit **Transparenz**. Außerdem erleichtern sie den **Marktzutritt** insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen sowie die **Einhaltung rechtlicher Vorgaben**.

Die EU-Kommission hat als Orientierungshilfe in ihre Horizontalleitlinien allgemeine Ausführungen zu Musterbedingungen aufgenommen. Diese Hinweise stellen die Grundlage der Bedingungsarbeit des Verbandes dar. Ziel ist es dabei, eine **Wettbewerbsbeeinträchtigung durch Muster-AVB – soweit möglich – von vornherein zu vermeiden**.

1. Erarbeitung und Veröffentlichung von Muster-AVB

In den Horizontalleitlinien werden Musterbedingungen grundsätzlich als nicht wettbewerbsbeschränkend beurteilt, sofern sie

1. **unverbindlich sind**,
2. eine uneingeschränkte **Beteiligung der Wettbewerber** auf dem relevanten Markt an ihrer Erarbeitung gewährleistet ist und sie
3. für alle interessierten Kreise uneingeschränkt **zugänglich** sind.

Für die Erarbeitung und Veröffentlichung von Muster-AVB gelten daher die folgenden Vorgaben.

1.1. Unverbindlichkeit

Alle Muster-AVB des Verbandes sind **unverbindlich** und **fakultativ**. Dies ist bei ihrer Bekanntgabe durch folgenden drucktechnisch hervorzuhebenden Unverbindlichkeitshinweis zu verdeutlichen:

„Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.“

Die Versicherungsunternehmen dürfen nicht darin übereinkommen, bestimmte Musterbedingungen oder Klauseln (insbesondere Ausschlüsse) zu verwenden oder nicht zu verwenden. Solche Beschlüsse dürfen auch in den Verbandsgremien nicht gefasst werden. Daher ist auch bei der **Auslegung** bestimmter Klauseln stets auf die Unverbindlichkeit der Auslegung hinzuweisen.

1.2. Stellungnahmeverfahren

Es ist allen die jeweilige Sparte betreibenden Mitgliedsunternehmen des Verbandes die Möglichkeit zu geben, zu den Muster-AVB vor ihrer endgültigen Verabschiedung **Stellung zu nehmen**. Eine Beteiligung weiterer Dritter, wie z. B. Verbraucherverbände, ist zulässig, aber nicht erforderlich.

Den Unternehmen soll in der Regel eine **vierwöchige Stellungnahmefrist** eingeräumt werden. Von dieser Frist kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen. Eine kürzere Frist kann etwa gewählt werden, wenn die Änderungen keine produktgestaltenden Klauseln betreffen und/oder nur geringen Umfang haben. Vom Stellungnahmeverfahren kann ganz abgesehen werden, wenn nur rein **sprachliche** oder sonst rein **formale Änderungen** durchgeführt werden. Eine Durchführung mit verkürzter Frist bzw. ein Absehen von der Durchführung ist vorab mit der **Compliance-Stelle abzustimmen**. Über etwaige Stellungnahmen und Anmerkungen entscheidet das für die jeweiligen Muster-AVB zuständige Gremium nach objektiven Kriterien.

1.3. Veröffentlichung

Alle aktuellen Musterbedingungen werden auf der **Homepage** des Verbandes sowie im **VIS** bzw. **GDVportal** veröffentlicht.

1.4. Dokumentation

Die Erarbeitung und Änderung von Musterbedingungen ist zu **dokumentieren**. Insbesondere sind die Erwägungen für die Neuaufnahme oder Änderung von Ausschlüssen und anderer produktgestaltender Klauseln in den Protokollen der entsprechenden Gremiensitzungen zu dokumentieren.

2. Inhaltliche Vorgaben für die Musterbedingungsarbeit

2.1. Allgemeine Hinweise

Maßstab bei der Erstellung/Überarbeitung produktgestaltender Klauseln sollten – innerhalb der bestehenden rechtlichen und versicherungstechnischen Rahmenbedingungen – stets die **Bedürfnisse der Versicherungsnehmer** sein.

Sollen produktgestaltende Klauseln neu aufgenommen oder verändert werden, sind **tragfähige und sinnhafte Klauselalternativen** mit aufzunehmen. Dies gilt vor allem für neue oder veränderte Ausschlüsse.

Beispiel:

- Sachverständigenklausel;
- Kapitalanlageausschluss in der Rechtsschutzversicherung.

Die Muster-AVB sollen **AGB-rechtlich stets dem Stand der aktuellen Rechtsprechung** entsprechen. Für das Gewerbekundengeschäft gilt dies entsprechend.

2.2. Kein Einfluss auf Produktvielfalt und -innovation

Muster-AVB können kartellrechtlich problematisch sein, wenn sie **den Kunden in der Wahl zentraler Vertragselemente (z. B. abgedeckte Standardrisiken) einschränken**. Dies kann der Fall sein, wenn die Muster-AVB zu einer **hohen Marktdurchdringung** von **produktgestaltenden Klauseln** führen. Hierzu zählen Klauseln, die den Leistungsumfang der Versicherung regeln („**was ist versichert**“), also vor allem Ein- und Ausschlüsse, die Beschreibung des Leistungsfalls sowie Begrenzungen der Versicherung nach Art und Höhe.

In der Vergangenheit ist es durch die produktgestaltenden Muster-AVB nach den Erfahrungen des Verbandes nicht zu einer Einschränkung des Produktwettbewerbs gekommen. Zur Sicherstellung der Kartellrechts-Compliance wird dies jedoch **in regelmäßigen Abständen** überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Veranlassung der Compliance-Stelle durch die Fachbereiche. Dabei ist das Schema zur Prüfung der produktgestaltenden Musterversicherungsbedingungen des Verbandes zugrunde zu legen.

2.3. Unzulässige Klauseln

Um eine negative Auswirkung der Muster-AVB auf Prämien zu vermeiden, gelten die folgenden Vorgaben:

a) Keine Hinweise auf Prämien und Selbstbehalte

Die Muster-AVB dürfen **keine Hinweise** (weder in absoluten Zahlen noch prozentual) auf **Bruttoprämien** beinhalten. Unter Bruttoprämie ist die Prämie zu verstehen, die der Kunde zu zahlen hat.

Dieses **Verbot** schließt auch Angaben zu Prämienkomponenten ein. Hierzu zählen z. B.

- Rabatte;
- Sicherheitszuschläge;
- Verwaltungs- und Vertriebskosten;
- Steuern;
- Gewinne.

Auch hierzu dürfen keine Angaben (weder in absoluten Zahlen noch prozentual) gemacht werden.

Auch Angaben über **Versicherungssummen und Selbstbehalte** sind zu unterlassen. Dies gilt sowohl für das Nennen bestimmter Beträge (absolut oder in Prozent) als auch

für die Darstellung sonstiger Methoden der Festlegung, z. B. Angaben der Summen, welche der Versicherer zu zahlen hat, oder Maximierungen. Zahlenangaben sind durch Platzhalter zu ersetzen.

Beispiel für eine zulässige Muster-Klausel: „Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden EUR...“

Generelle Hinweise auf die Vereinbarung von Versicherungssummen und Selbstbehalten, bei denen keine bestimmten Beträge (oder Angaben in bestimmten Prozentsätzen) gemacht werden, sind dagegen zulässig. Angaben von konkreten Haftungsgrenzen oder Mindestdeckungsgrenzen sind zulässig, wenn sie (wie z. B. im Bereich der Gefährdungshaftung) **gesetzlich zwingend vorgeschrieben** sind.

b) Keine Bündelung nicht zusammenhängender Risiken

Durch Muster-AVB darf im Prinzip keine umfassende vertragliche Deckung solcher Risiken auferlegt werden, denen eine große Anzahl von Versicherungsnehmern nicht gleichzeitig ausgesetzt ist. Eine Ausnahme gilt unter den nachfolgenden Voraussetzungen sowie dann, wenn die Versicherer hierzu **gesetzlich verpflichtet** sind.

Eine Kombination von Risiken in Muster-AVB, denen eine große Anzahl von Versicherungsnehmern nicht gleichzeitig ausgesetzt ist, kann aus Sicht der EU-Kommission ein **Innovationshemmnis** bilden. Grund: Die Bündelung nicht zusammenhängender Risiken könnte die Versicherungsunternehmen davon abhalten, diese mit einem gesonderten Produktangebot gezielt abzudecken. Deshalb ist bei der Frage, welche Kombinationen von Risiken in Muster-AVB vorgenommen werden können, nach den Auswirkungen auf die **Innovationsbereitschaft** zu unterscheiden:

- Besteht eine realistische Aussicht darauf, dass eine **Deckung für einzelne Risiken am Markt angeboten** wird, hat die Entwicklung von Muster-AVB für eine **kombinierte Deckung** mit anderen Risiken zu unterbleiben.

Beispiel: Für Solaranlagen gibt es am Markt gesonderte Produktangebote. Für Risiken im Zusammenhang mit Solaranlagen ist daher in Muster-AVB keine kombinierte Deckung mit anderen Risiken vorzusehen.

- Besteht **diese realistische Aussicht dagegen nicht**, ist die Entwicklung von Muster-AVB für **kombinierte Risiken** auch dann möglich, wenn die kombinierte Deckung nur für eine geringe Anzahl von Versicherungsnehmern relevant sein kann.

Beispiel: Es gibt derzeit keine realistische Aussicht, dass für das Risiko Vulkanausbruch eine gesonderte Deckung angeboten wird. Daher kann hierfür eine kombinierte Deckung in Muster-AVB mit anderen Risiken vorgesehen werden, auch wenn die Deckung nur für wenige Kunden relevant ist.

Die Zulässigkeit der Kombination von Risiken in Muster-AVB nach den o. g. Kriterien ist zu dokumentieren. Bei Zweifeln ist die **Compliance-Stelle** einzubinden.

c) *Keine Bündelung beim gleichen Versicherer*

Die Musterbedingungen dürfen dem Versicherungsnehmer nicht auferlegen, unterschiedliche Risiken bei demselben Versicherer zu versichern.

Beispiel: Nicht zulässig wäre eine Muster-Klausel für die Kfz-Haftpflichtversicherung, wonach die Kaskoversicherung über denselben Versicherer zu decken ist.

d) *Keine diskriminierenden Ausschlüsse*

Muster-AVB dürfen für bestimmte soziale und berufliche Bevölkerungsgruppen (z. B. Architekten) aufgestellt werden. In Musterbedingungen darf aber nicht die Deckung bestimmter Risiken im Hinblick auf Besonderheiten des Versicherungsnehmers ausgeschlossen werden.

Beispiel: Ausschluss von Personen mit einer bestimmten Krankheit, Staatsangehörigkeit oder eines bestimmten Alters.

e) *Vorgaben zu Vertragsdauer u. a.*

Die folgenden oder ähnlichen Klauseln dürfen **nicht neu eingeführt werden:**

- Einräumen des Rechts für den Versicherer, den Vertrag fortzusetzen, obwohl er
 - den Deckungsumfang einschränkt,
 - unbeschadet etwaiger Indexierungsklauseln die Prämie ohne Änderung des Risikos oder Ausdehnung des Leistungsumfangs erhöht oder
 - die Vertragsbedingungen ändert, ohne dass der Versicherungsnehmer dem ausdrücklich zugestimmt hat.
- Klauseln, wonach der Versicherer die Vertragsdauer einseitig ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers ändern kann.
- Vereinbarung einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren (außer Lebensversicherungsverträgen). Klauseln, die § 11 Abs. 4 VVG entsprechen, sind jedoch zulässig.
- Verlängerung um mehr als ein Jahr im Falle der Vereinbarung einer stillschweigenden Vertragsverlängerung mangels vorheriger Kündigung. Zulässig sind aber Verlängerungsklauseln, wenn der Verlängerungszeitraum ein Jahr pro Verlängerung nicht überschreitet.
- Automatisches Wiederaufleben eines Vertrages, der wegen des Wegfalls des versicherten Interesses ausgesetzt war, sobald der Versicherungsnehmer wieder einem entsprechenden Risiko ausgesetzt ist.

- Verpflichtung des Versicherungsnehmers, bei der Übertragung des versicherten Gegenstandes dafür Sorge zu tragen, dass der Erwerber auch den bestehenden Versicherungsvertrag übernimmt.

f) Sicherheitsvorkehrungen

Es könnte zu Wettbewerbsverzerrungen kommen, wenn in Muster-AVB eine bestimmte Spezifikation oder Qualität von Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Sprinkleranlagen oder Alarmanlagen) geregelt wird. Gleiches gilt, wenn die Prüfung von Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen, der durch ein bestimmtes Unternehmen zertifiziert ist, gefordert wird.

Hinweise auf eine **bestimmte** Spezifikation oder Qualität von Sicherheitsvorkehrungen, Sachverständigen oder Dienstleistern sollen in Muster-AVB daher unterbleiben. Dies gilt auch für die **beispielhafte Nennung** bestimmter Zertifizierungs- oder Prüfungsgesellschaften.

***Beispiel für eine zulässige Muster-Klausel:** „Der Versicherungsnehmer hat die elektrische Anlage auf seine Kosten durch einen von ... zertifizierten Sachverständigen prüfen zu lassen.“*

3. Zwingende Prüfung von Musterbedingungen durch die Compliance-Stelle

Eine Vorlage an die Compliance-Stelle zur Prüfung von Muster-AVB ist in den folgenden Fällen erforderlich:

- **Neue Musterbedingungen** für ein Risiko, für das es bisher noch keine Musterbedingungen gab oder für ein gänzlich neues Risiko;
- Musterbedingungen, die neue produktgestaltende Klauseln oder Änderungen an denselben (insbesondere **Ausschlüsse**) enthalten, die die Deckung für den Versicherungsnehmer im Vergleich zur bisherigen Fassung **beschränken**;
- Musterbedingungen, die Änderungen an oder neue Klauseln enthalten, die für die Prämienhöhe relevant sein könnten.

VI. Schadenverhütungsarbeit

Zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Schadenverhütungsarbeit. Dazu gehört u. a. die Erstellung von Schadenverhütungskonzepten, allgemeinen Verhaltensanweisungen und Tipps für Versicherungskunden sowie die Unfallforschung.

→ **Achtung: Unabhängig vom Inhalt der jeweiligen Schadenverhütungsarbeit gelten generell folgende Grundsätze:**

- Es darf keine Abstimmung über den Verband bzw. in seinen Gremien erfolgen, bestimmte Standards sowie Prüfungs- und Zertifizierungsergebnisse zu berücksichtigen.
- Es dürfen keine Vereinbarungen oder Abstimmungen erfolgen, welche Konsequenzen aus der Erfüllung bestimmter Standards (z. B. Prämienrabatte) oder ihrer Nichterfüllung (z. B. Prämienaufschlag, Nichtzeichnung) zu ziehen sind.

Ansonsten ist hinsichtlich der kartellrechtlichen Vorgaben im Rahmen dieser Arbeit nach dem Inhalt des jeweiligen Vorhabens zu differenzieren. Kartellrechtlich relevant sind dabei insbesondere die **Schadenverhütungskonzepte**.

1. Schadenverhütungskonzepte

In den Gremien des Verbandes werden auf der Basis von Schadenerfahrungen und Forschung Schadenverhütungskonzepte entwickelt. Aufgabe der Gremien des Verbandes ist zudem (im rechtlich zulässigen Rahmen) die Bildung und Wahrung technischer Standards und die Beschreibung ihrer Auswirkungen.

Beispiel:

- Sicherheitsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe;
- Baustellen-Leitfaden für ein umfassendes Schutzkonzept;
- Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt;
- Sicherheitsanforderungen für Lkw-Parkplätze;
- Handbuch Ladungssicherheit;
- Handbuch Diebstahlprävention.

Unabhängig von ihrer Bezeichnung ist diesen Papieren gemeinsam, dass in ihnen (zumindest auch) technische oder qualitätsbezogene Anforderungen an Produkte/Anlagen, Herstellerverfahren, Dienstleistungen und Methoden aufgestellt und empfohlen werden.

Beispiel: In den Sicherheitsrichtlinien für Museen und Ausstellungshäuser wird empfohlen, bestimmte geprüfte einbruchhemmende Fenster einzusetzen.

Die Erstellung, Anerkennung und Veröffentlichung von Schadenverhütungskonzepten ist zulässig, wenn

- für alle interessierten Kreise eine **uneingeschränkte und transparente Beteiligung** am Erarbeitungsprozess sowie ein **offenes und transparentes Verfahren** für die Verabschiedung der betreffenden Schadenverhütungspapiere gewährleistet ist;
 - Dritten der **Zugang** zu den Schadenverhütungskonzepten sowie zur Prüfung und Zertifizierung zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht;
 - die Kriterien der Objektivität, Angemessenheit und Nicht-Diskriminierung gewahrt werden;
 - **keine** direkte oder indirekte **Verpflichtung** zur Berücksichtigung der Schadenverhütungskonzepte besteht.
- **Achtung:** Die kartellrechtlichen Vorgaben sind im Einzelnen in der **Richtlinie zur Erstellung von Schadenverhütungskonzepten des Verbandes umgesetzt (Anhang I)**. Diese Richtlinie ist bei jeder Erstellung und Bekanntgabe von Schadenverhütungskonzepten zu beachten.

Soweit von dieser Richtlinie im Einzelfall abgewichen werden soll, ist dies mit der **Compliance-Stelle** abzustimmen.

2. Allgemeine Verhaltensanweisungen oder „Tipps“ für Versicherungskunden

Von den Schadenverhütungskonzepten zu differenzieren sind allgemeine Verhaltensanweisungen in Form von Empfehlungen sowie „Tipps“ für Versicherungskunden zur Vermeidung von Schäden an Leben, Gesundheit und Eigentum.

Beispiel: Hinweis zum Umgang mit Kerzen in der Adventszeit; Richtiges Fahrverhalten beim Überholen mit Motorrädern.

Entsprechende allgemeine Verhaltensanweisungen und „Tipps“ (z. B. durch Klipp & Klar) sind in der Regel kartellrechtlich neutral.

Es ist allerdings darauf zu achten, dass diese allgemeinen Verhaltensanweisungen diskriminierungsfrei sind und nicht einseitig bestimmte Produkte, Hersteller, Dienstleister, Sachverständige oder Anerkennungs- und Zertifizierungsfirmen empfohlen werden (keine „Schleichwerbung“).

3. Unfallforschung

Kartellrechtlich unbedenklich ist grundsätzlich auch der Bereich der Forschung, soweit dort lediglich bestimmte Sachverhalte (z. B. Unfälle) technisch ausgewertet und die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Beispiel: Unfallverhalten älterer Verkehrsteilnehmer.

VII. Gemeinsame Abkommen

Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es auch, in seinen Gremien in ausgewählten Fragestellungen gemeinsame Abkommen, Vereinbarungen und freiwillige Selbstverpflichtungen (nachfolgend **Abkommen**) für die Versicherungsbranche zu erarbeiten.

Beispiel für kartellrechtlich zulässige Abkommen:

- Teilungsabkommen Mieterregress;
- Übertragungsabkommen in der betrieblichen Altersversicherung;
- Code of Conduct Datenschutz.

Einen Sonderfall stellen sog. **Wettbewerbsrichtlinien** dar. Diese sind in der Regel zulässig, soweit sie zwingende **gesetzliche oder richterliche Vorgaben** wiedergeben. Solche Vorgaben dienen zumeist dem **Schutz vor unlauterem Wettbewerb**.

Voraussetzung für die Erstellung von Abkommen über den Verband ist stets, dass der Beitritt für die Mitgliedsunternehmen **freiwillig** ist.

Unabhängig hiervon können entsprechende Abkommen unter bestimmten Voraussetzungen kartellrechtlich relevant sein, z. B. wenn es hierdurch

- zu einer Nivellierung der Kostensituation kommen könnte oder
- das Abkommen direkte oder indirekte nachteilige Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer hätte.

Ob entsprechende Abkommen kartellrechtlich zulässig sind, ist daher eine Frage des **Einzelfalls**.

→ **Achtung:** Deshalb gilt, dass alle Abkommen, die für die Versicherungswirtschaft in den Gremien des Verbandes erarbeitet werden sollen, zur kartellrechtlichen Prüfung vorab der **Compliance-Stelle** vorzulegen sind. Zu dieser Prüfung soll das Konzept des jeweiligen Abkommens der Compliance-Stelle gemeinsam mit einer (kurzen) Synopse vorgelegt werden, ob und in welchen Punkten das jeweilige Abkommen von rechtlichen Vorgaben (z. B. im VAG oder BetrVG) abweicht.

VIII. Keine Aufforderung zum Boykott

Der Verband darf nicht zum Boykott aufrufen. Der Verband darf also z. B. nicht dazu auffordern, ein bestimmtes Unternehmen nicht zu versichern oder mit bestimmten Leistungserbringern (z. B. Werkstätten, Dienstleistern) nicht mehr zusammenzuarbeiten oder mit bestimmten Versicherern nicht zu kooperieren.

→ **Merke:** Hiervon zu trennen sind Warnhinweise z. B. gegen bestimmte technische Verfahren, die unter bestimmten Voraussetzungen sachlich begründet und damit zulässig sein können. Entsprechende Hinweise sind vorab mit der **Compliance-Stelle** abzustimmen.

IX. Dienstleistungstätigkeit

Der Verband bietet verschiedene Dienstleistungen für seine Mitgliedsunternehmen an. Dies ist grundsätzlich kartellrechtlich zulässig, soweit

- die Teilnahme hieran freiwillig ist;
- es hierdurch nicht zu einer Vereinheitlichung von wettbewerblich relevanten Parametern (z. B. Prämien, Prämienbestandteilen) kommt;
- Dritte, insbesondere Versicherungskunden durch die Dienstleistungen nicht benachteiligt werden;
- der Zugang allen Versicherungsunternehmen (und Dienstleistern) diskriminierungsfrei offensteht.

Diese Voraussetzungen erfüllt die Dienstleistungstätigkeit des Verbandes grundsätzlich. Eine Ausweitung oder Änderung der einzelnen Dienstleistungstätigkeiten ist jedoch vorab von der **Compliance-Stelle** zu prüfen.

→ **Merke:** Im Rahmen der jeweiligen Dienstleistung (z. B. Branchennetz) dürfen keine wettbewerbsrelevanten Informationen bilateral oder über den Verband zwischen den Unternehmen ausgetauscht werden.

E. Anhang

- Anhang I. Richtlinie zur Erstellung von Schadenverhütungskonzepten des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

- Anhang II. Verhaltensregeln des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) bei Durchsuchungen und behördlichen Kontrollen vor Ort

Anhang I.

Richtlinie zur Erstellung von Schadenverhütungskonzepten des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

1. Präambel

- (1) Zu den Aufgaben des GDV (nachfolgend Verband genannt) gehört auch die Schadenverhütungsarbeit. Hierzu werden in den Gremien des Verbandes auf der Basis von Schadenerfahrungen und Forschung Schadenverhütungskonzepte entwickelt.
- (2) Ziel dieser Schadenverhütungskonzepte ist es, Schäden an Leben, Gesundheit und Eigentum der Versicherungskunden zu vermeiden. Die Papiere dienen zudem dazu, die Versicherungsunternehmen beim Risikomanagement und der Kalkulation risikoadäquater Prämien zu unterstützen
- (3) Prinzipien für die Erstellung von Schadenverhütungskonzepten im Verband sind Freiwilligkeit, Unverbindlichkeit, Transparenz, Offenheit, Diskriminierungsfreiheit sowie Erforderlichkeit.
- (4) Unter dem Begriff Schadenverhütungskonzept werden nachfolgend alle Dokumente des Verbandes unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung zusammengefasst, in denen (zumindest auch) technische oder qualitätsbezogene Anforderungen/Empfehlungen an Produkte/Anlagen, Herstellerverfahren, Dienstleistungen und Methoden aufgestellt und empfohlen werden.

2. Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie ist Grundlage für die Erarbeitung von Schadenverhütungskonzepten des Verbandes. Darüber hinaus dient die Richtlinie Interessenten im In- und Ausland zur Verdeutlichung und zur Transparenz der Arbeitsweise des Verfahrens bei der Erstellung von Schadenverhütungskonzepten.

3. Einleitung eines Projektes

- (1) Vorschläge für neue Schadenverhütungskonzepte werden von Mitgliedsunternehmen, einzelnen Gremien oder Dritten an den Verband herangetragen. Teilweise werden Vorschläge auch von der Geschäftsstelle des Verbandes entwickelt.
- (2) Soweit aktueller Bedarf zur Erreichung der unter Ziffer 1 Abs. 2 genannten Ziele besteht und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen, entwickelt die Geschäftsstelle einen Projektantrag. Dieser wird dem jeweils zuständigen Gremium zur Entscheidung vorgelegt. Zuständiges Gremium ist in der Regel eine Kommission, die als Untergremium von einem Fachausschuss des Verbandes beauftragt worden ist und diesem berichtspflichtig ist.

- (3) Wird dem Antrag zugestimmt, wird eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Geschäftsstelle mit der Durchführung des Projektes beauftragt. Die Arbeitsgruppe berät den Projektauftrag und bildet in der Regel eine Projektgruppe zur weiteren Erarbeitung des Projektauftrags.
- (4) Die Projektgruppe wird von Mitarbeitern der Geschäftsstelle geleitet. Sie kann daneben mit ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern aus den Mitgliedsunternehmen des Verbandes besetzt sein. Es können auch Experten aus der Wissenschaft, von Behörden, Berufsgenossenschaften, der Industrie oder anderen Verbänden hinzugezogen werden.

4. Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

- (1) In der Projektgruppe wird ein Entwurf des Schutzkonzeptes erarbeitet. Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Anforderungen in den Schadenverhütungskonzepten müssen präzise, technisch gerechtfertigt und verhältnismäßig in Bezug auf das jeweilige Schutzziel sein.
- (2) Die Anforderungen müssen diskriminierungsfrei sein. Insbesondere dürfen sie einzelne Hersteller von Sicherheitsvorkehrungen, Dienstleister oder Sachverständige nicht sachlich ungerechtfertigt benachteiligen. Dies gilt auch für ausländische Hersteller/Dienstleister/Sachverständige.
- (3) Es darf nicht final die Verwendung von Produkten einer bestimmten Marke, die Zertifizierung durch einen bestimmten Dienstleister oder die Heranziehung bestimmter Sachverständiger vorgesehen werden.
- (4) Die Anforderungen müssen erforderlich sein. In den Schutzkonzepten sollte daher grundsätzlich über harmonisierte mandatierte europäische Normen nicht hinausgegangen werden.² Eine Ausnahme soll hiervon nur dann bestehen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- (5) Es bestehen bedeutende sachliche Gründe für eine Abweichung von den europäischen Normen.
- (6) Die europäischen Normungsorganisationen (CEN/CENELEC) werden über das Vorhaben frühzeitig (zu Beginn entsprechender Projekte) über den Verband informiert.
- (7) Es ist eine vorherige Prüfung des Projektes durch die Compliance-Stelle erfolgt.

² Eine Übersicht der mandatierten europäischen Normen ist abrufbar unter:
<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/mandates>

5. Unverbindlichkeit

Alle Schadenverhütungskonzepte des Verbandes sind unverbindlich. Die Schadenverhütungskonzepte werden daher auch mit dem folgendem Unverbindlichkeitshinweis versehen:

Die vorliegenden Schutzvorschriften / das vorliegende Schutzkonzept / die vorliegende Richtlinie (Zutreffendes auswählen) ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installateur- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen.

6. Veröffentlichung eines Entwurfs des Schutzkonzeptes

- (1) Vor der abschließenden Entscheidung über ein Schutzkonzept ist ein Entwurf im Internet zu veröffentlichen. Die Schutzkonzept-Entwürfe sind ausdrücklich auf der ersten Seite oder mit Wasserzeichen auf jeder Seite mit dem Begriff „Entwurf“ zu kennzeichnen.
- (2) Mit dem Entwurf ist eine Kurzbeschreibung des Vorhabens (in deutscher und englischer Sprache) zu veröffentlichen.
- (3) Mit der Veröffentlichung wird außerdem Jedermann eine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben (ebenfalls in Deutsch/Englisch). Die Frist hierfür beträgt mindestens vier Wochen.
- (4) Soweit im Rahmen des jeweiligen Projektes praktikabel, wird der Entwurf parallel mit der Veröffentlichung im Internet den nationalen und europäischen Verbänden übersandt, die die Hersteller, Dienstleister etc. vertreten, die von dem Vorhaben betroffen sind. Die Verbände sind auf die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist hinzuweisen.

7. Behandlung von Stellungnahmen

- (1) Stellungnahmen sind in schriftlicher Form, vorzugsweise per E-Mail, an die zuständige Organisationseinheit des Verbandes zu richten.
- (2) Bei etwaigen Einwendungen wird ein Konsensverfahren angestrebt. Es soll hierbei versucht werden, eine Einigung mit dem Einsprechenden zu erzielen.
- (3) Kommt innerhalb der Projektgruppe keine Einigung über den Einspruch zustande, ist zur Klärung die übergeordnete Arbeitsgruppe einzuschalten. Kann auch auf dieser Ebene keine Lösung mit dem Dritten gefunden werden, ist die jeweils zuständi-

ge Kommission einzuschalten. Diese hat über den Einspruch abschließend zu entscheiden. Bei der Entscheidung ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Bei objektiv gleichwertigen technischen Lösungen sind vermittelnde Lösungen, z. B. über Öffnungsklauseln, zu finden.

- (4) Ggf. wird dem Einsprechenden die Möglichkeit gegeben, persönlich in einer Sitzung seinen Einspruch zu vertreten.
- (5) Jeder Einsprechende wird über das Ergebnis der Prüfung seines Einspruchs schriftlich informiert. Der Schriftform kann dabei durch Übermittlung per E-Mail genüge getan werden.
- (6) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei umfangreichen inhaltlichen Änderungen, kann die Veröffentlichung eines weiteren Entwurfs vor der abschließenden Verabschiedung durch die Gremien des Verbandes notwendig sein. Dies ist nach Rücksprache und Prüfung durch die Compliance-Stelle zu entscheiden.

8. Veröffentlichung eines Schadenverhütungskonzeptes

Die in den Gremien des Verbandes verabschiedeten Schadenverhütungskonzepte sind jeder interessierten Person auf einfache Anforderung hin zu übermitteln. Dies wird dadurch sichergestellt, dass sie entweder kostenlos im Internet abrufbar sind oder über den VdS Verlag gegen eine Gebühr zu beziehen sind.

9. Überarbeitung / Dokumentation

- (1) Die Anforderungen sind spätestens alle fünf Jahre daraufhin zu prüfen, ob sie weiterhin unverändert gültig sind, überarbeitet oder zurückgezogen werden müssen. Besteht Überarbeitungsbedarf, gelten für die Überarbeitung die Vorgaben dieser Richtlinie.
- (2) Außerdem sind die entsprechenden Vorhaben/Projekte mit den wesentlichen Projektschritten (u. a. Behandlung von Einsprüchen) zu dokumentieren.

10. Abweichungen

Soweit von dieser Richtlinie abgewichen werden soll, ist dies vorab mit der Compliance-Stelle des Verbandes abzustimmen.

Anhang II.

Verhaltensregeln des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) bei Durchsuchungen und behördlichen Kontrollen vor Ort

Die nachfolgenden Verhaltensregeln sind von den Mitarbeitern des Verbandes im Fall von behördlichen Durchsuchungen durch Straf-, Steuer-, Kartell- oder Datenschutzbehörden zu beachten.

I. Ankunft bei den Mitarbeitern des Empfangs

Das Empfangspersonal hat unverzüglich die Geschäftsführung und die Compliance-Stelle zu informieren. Hinsichtlich der Einzelheiten (inklusive der zu informierenden Ansprechpartner) gilt ein **gesondertes Merkblatt** für das **Empfangspersonal**.

II. Während der Durchsuchung / Vorortkontrolle

Bei Ankunft der Beamten in den Räumlichkeiten des jeweiligen Fachbereichs ist wie folgt zu verfahren:

- Soweit durch das Empfangspersonal noch nicht erfolgt:
 - Benachrichtigung der Abteilungsleitung des betroffenen Bereichs und des für diesen Bereich zuständigen Geschäftsführers.
 - Benachrichtigung der Compliance-Stelle (Frau Bartel, Tel: -5260, Herr Dr. Imgrund, Tel.: -5412), bei Datenschutzbehörden die Datenschutzbeauftragten Frau Pommer, Tel.: -5292 oder Frau Michaelis, Tel.: -5291; ersatzweise Frau Dr. Vomhof, Tel.: -5290). Wenn keiner der genannten Kollegen (nachfolgend **Ansprechpartner**) vor Ort ist, ist ein externer Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Eine Empfehlungsliste für Rechtsanwälte ist im Sekretariat Recht und Compliance, Tel: -5161, hinterlegt.
 - Benachrichtigung der **Abteilung Kommunikation** – es darf jedoch keine öffentliche Stellungnahme ohne Abstimmung mit der Compliance-Stelle erfolgen.
- Es ist darauf hinzuwirken, dass mit der Durchsuchung erst dann **begonnen** wird, wenn (soweit noch nicht erfolgt) der Ansprechpartner (bzw. bei dessen Abwesenheit ein externer Rechtsanwalt) anwesend ist.
- Erneute Prüfung der **Legitimation** der Ermittler (Dienstausweis des Leiters der Aktion ist zu kopieren) und Erstellen einer Liste mit allen Ermittlern (Name/Funktion), soweit dies noch nicht durch das Empfangspersonal erfolgt ist.

- Der **Durchsuchungsbefehl** (bzw. in Kartellverfahren ggf. die Nachprüfungsentscheidung) und der Beschlagnahmebeschluss sind (insbesondere Adressat, erfasste Räumlichkeit und sachliche Beschränkungen) zu **prüfen** und zu **kopieren** (entfällt bei Vorortkontrolle der Datenschutzbehörde).
- Bei Durchsuchungsanordnungen wegen **Gefahr im Verzug** sollte eine mündliche Darstellung (Beschuldigter, Vorwurf, Durchsuchungsgegenstand, zu beschlagnahmende Gegenstände) verlangt werden. Am Ende der Durchsuchung sollte eine entsprechende Durchsuchungsniederschrift durch die Ermittlungsbeamten verlangt werden.
- Zusammenstellung eines Teams zur **Begleitung** jedes Ermittlungsbeamten durch einen qualifizierten Mitarbeiter aus dem betroffenen Bereich.
- Es ist **Widerspruch** zu erheben, soweit Sachen oder Räume durchsucht werden, auf die sich der Durchsuchungsbefehl oder die Nachprüfungsentscheidung nicht bezieht (entfällt bei Vorortkontrolle der Datenschutzbehörde).

III. Beschlagnahme

Soweit es zu einer Beschlagnahme von Unterlagen durch die Ermittlungsbeamten kommt, ist Folgendes zu beachten:

- Beschlagnahmen sind grundsätzlich **zu dulden**.
- Vollständiges **Verzeichnis** der beschlagnahmten Unterlagen anfertigen.
- Soweit möglich, **Kopien** aller beschlagnahmten Unterlagen anfertigen. Bei elektronischen Daten: **Sicherungskopien** bzw. Verzeichnis der entsprechenden Daten anlegen.
- Die Beschlagnahme aus Mailfiles oder sonstiger elektronischer Daten sollte nur **vom Beschluss betroffene Nachrichten / Daten** umfassen. Ist dies nicht der Fall, sollte unter Hinweis auf die Überschreitung des Durchsuchungsbeschlusses sowie den Umstand, dass der Inhalt der Dateien einem Berufsgeheimnis unterfallen kann, auf eine Versiegelung des Datenträgers und Hinterlegung beim Gericht bestanden werden. Dies ist im Durchsuchungsprotokoll zu vermerken (entfällt bei Vorortkontrolle der Datenschutzbehörde).

IV. Befragung von Mitarbeitern

Soweit **Mitarbeiter** durch die Ermittler befragt werden sollen, gilt Folgendes:

- Rein **organisatorische** Fragen (z. B. zu Räumlichkeiten, Funktionen von Mitarbeitern, Organisation) sollten beantwortet werden.
- Angaben **zur Person** sollten gemacht werden.
- Weitergehende Aussagen sollten zunächst mit dem Ansprechpartner Recht und Compliance oder einem externen Anwalt abgesprochen werden. **Keine Aussagen zur Sache ohne rechtlichen Beistand!**
- Fragen und Antworten sollten **schriftlich festgehalten** werden.
- Sofern ein Mitarbeiter des Verbandes im Nachgang zu der Durchsuchung als **Zeuge** oder **Beschuldigter** geladen wird, sollte Kontakt mit der Compliance-Stelle vor der Wahrnehmung des Termins aufgenommen werden. Die Compliance-Stelle kann Kontakt zu einem auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwalt herstellen.

V. Nach der Durchsuchung/Beschlagnahme

Nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens und damit auch während der Durchsuchung/Nachprüfung dürfen **keine Beweisstücke vernichtet oder beiseite geschafft werden**. Versiegelte Räume oder Datenbestände sind vor **Siegelbruch zu schützen!**

- Es sollte eine zügige Aufarbeitung der Durchsuchung und **Sichtung** der kopierten/beschlagnahmten Gegenstände mit der Compliance-Stelle erfolgen.
- Protokolle von Besprechungen und schriftliche Stellungnahmen (auch per E-Mail) im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren sind auf die **reine Wiedergabe der Fakten** zu beschränken. Wertende Aussagen sind zu unterlassen.

Ansprechpartner

Karen Bartel

Leiterin der Abteilung Recht / Compliance / Verbraucherschutz

Tel. 030 / 20 20 - 52 60, Fax 030 / 20 20 - 62 60

k.bartel@gdv.de

Dr. Jan Imgrund

Compliance Officer

Abteilung Recht / Compliance / Verbraucherschutz

Tel. 030 / 20 20 - 54 12, Fax 030 / 20 20 - 64 12

j.imgrund@gdv.de

Leitfaden

**Kartellrecht und
Verbandsarbeit**

© GDV, Berlin, 2022

Recht / Compliance / Verbraucherschutz

Ansprechpartnerin: Karen Bartel

E-Mail: k.bartel@gdv.de

Tel. 030/2020-5260

Fax: 030/2020-6260



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Wilhelmstraße 43 / 43G

10117 Berlin

Postfach 08 02 64

10002 Berlin

Tel. 030/2020-5000

Fax 030/2020-6000

berlin@gdv.org

www.gdv.de